

# STELLUNGNAHME

## zum Gesetz über eine Änderung des Kindergartengesetzes

Wien, am 18.03.2019

Der Österreichische Behindertenrat ist die Interessenvertretung der 1,4 Mio. Menschen mit Behinderungen in Österreich. In ihm sind über 80 Mitgliedsorganisationen organisiert. Auf Grund der Vielfalt der Mitgliedsorganisationen verfügt der Österreichische Behindertenrat über eine einzigartige Expertise zu allen Fragen, welche Menschen mit Behinderungen betreffen.

Der Österreichische Behindertenrat dankt für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme und erlaubt sich, diese wie folgt auszuführen:

### Allgemein:

Mit der Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) durch die Republik Österreich hat sich Österreich (und damit auch die Bundesländer) zum Aufbau einer inklusiven Gesellschaft verpflichtet.

Art. 24 UN-BRK fordert die Einrichtung eines inklusiven Bildungssystems auf allen Ebenen sowie lebenslanges Lernen. Dieses inklusive Bildungssystem müssen Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit Kindern ohne Behinderungen besuchen können, damit Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer inklusiven Gesellschaft befähigt werden.

## Zum konkreten Entwurf:

### **Zu § 11:**

Gehörlose, hochgradig schwerhörige und taubblinde Kinder, deren Muttersprache die Österreichische Gebärdensprache ist, benötigen ausreichende bimodal-bilinguale Sprachförderung in ÖGS und Deutsch, um ein selbstbestimmtes Leben führen zu können.

Das Kindergartengesetz legt jedoch den Fokus auf die Förderung der Kenntnisse der deutschen Sprache. Daneben ist im Gesetz festgeschrieben, dass die vorschulische Bildung von Kindern mit Behinderung der Art und dem Grad ihrer Behinderung zu entsprechen hat.

In Ausführung dieser allgemeinen Bestimmung fordert der Österreichische Behindertenrat, dass gesetzlich eine Verpflichtung zur bimodal-bilingualen Sprachförderung geschaffen wird und eine bilinguale Feststellung der Sprachkompetenzen für gehörlose Kinder eingeführt wird.

### **Zu § 13 Abs 7:**

In diesem Paragraphen wird dem Rechtsträger des Kindergartens die Möglichkeit eröffnet Kinder mit Behinderungen abzulehnen, wenn durch den Kindergartenbesuch erhebliche nachteilige Auswirkungen für das betroffene Kind oder die anderen Kinder zu erwarten sind.

Der Österreichische Behindertenrat merkt dazu an, dass unter inklusiven Rahmenbedingungen der Kindergartenbesuch weder für das Kind mit Behinderungen noch für die anderen Kinder zu einem Nachteil führt.

Daher fordert er, dass diese Möglichkeit Kinder mit Behinderungen abzulehnen aus dem Gesetz gestrichen wird und stattdessen das Land Vorarlberg ein inklusives Kinderbetreuungssystem errichtet, an dem jedes Kind chancengleich teilhaben kann.

### **Zu § 13b Abs 3 lit a:**

Aus den zu § 13 Abs 7 genannten Gründen fordert der Österreichische Behindertenrat weiters, dass die Ausnahme von der Besuchspflicht im letzten Kindergartenjahr für Kinder mit Behinderungen aus dem Gesetz gestrichen wird.

Mit besten Grüßen

Für Präsident Herbert Pichler

Mag. Bernhard Bruckner